

EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS



Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
19(12)776

05.10.2020 - 19/3161

5410

Schriftliche Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung
im Verteidigungsausschuss
des Deutschen Bundestags

—
EUROPEAN CENTER FOR
CONSTITUTIONAL AND
HUMAN RIGHTS e.V.

—
ZOSSENER STR. 55-58
AUFGANG D
10961 BERLIN, GERMANY

—
PHONE +49.(030).40 04 85 90
FAX +49.(030).40 04 85 92
MAIL INFO@ECCHR.EU
WEB WWW.ECCHR.EU

*"Völkerrechtliche, verfassungsrechtliche und ethische Bewertung
einer möglichen Bewaffnung ferngeführter, unbemannter
Luftfahrzeuge der Bundeswehr"*

Berlin, 5. Oktober 2020

vorgelegt von
Rechtsanwalt Andreas Schüller, LL.M. (Leiden)
Programmdirektor Völkerstraftaten und rechtliche Verantwortung
ECCHR e.V.

—
AMTSGERICHT
BERLIN-CHARLOTTENBURG
VR 26608

—
VORSTAND:
DIETER HUMMEL
LOTTE LEICHT
TOBIAS SINGELNSTEIN

—
GENERALSEKRETÄR:
WOLFGANG KALECK

0. Vorbemerkung

Ich bedanke mich für die Einladung zu dieser öffentlichen Anhörung zum Thema "Völkerrechtliche, verfassungsrechtliche und ethische Bewertung einer möglichen Bewaffnung ferngeführter, unbemannter Luftfahrzeuge der Bundeswehr".

Ich beziehe mich in den folgenden Ausführungen vor allem auf eine mögliche Bewaffnung der Heron TP Drohne, nicht auf vollautomatisierte bewaffnungsfähige Drohnensysteme.

Im Rahmen meiner Arbeit für die Berliner Menschenrechtsorganisation European Center for Constitutional and Human Rights, ECCHR, habe ich mich in den letzten zehn Jahren intensiv mit rechtlichen Fragen in Bezug auf bewaffnete Drohnen, auch in Gerichtsverfahren, befasst, sowie Gespräche mit Betroffenen von Drohnenangriffen geführt.

Ich werde im Folgenden zu vier Themen, angelehnt an den Fragenkatalog, Stellung nehmen:

1. Bedeutung, Funktion und Auslegung des relevanten Rechts, vor allem des Völkerrechts,
2. Einsatzszenarien sowie Beispielsfälle der bisherigen Praxis seitens der Bundesregierung und insbesondere des Bundesverteidigungsministeriums,
3. Unzureichende Kontrollmöglichkeiten exekutiven Handelns, sowie
4. Perspektive der Betroffenen von Drohneneinsätzen.

Vorab möchte ich zum Bericht¹ des Bundesministeriums der Verteidigung an den Deutschen Bundestag zur Debatte über eine mögliche Beschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr vom 3. Juli 2020 anmerken: Ich habe erhebliche Zweifel an den Zusicherungen des Ministeriums, das in dem Bericht zu vermitteln versucht,

¹ Abrufbar unter:
https://www.bmvg.de/resource/blob/274160/f5d26b7af1a024551e4aafc7b587a01d/200703_BMVg_Bericht%20-Drohnendebatte-.pdf

bewaffnete Drohnen nur in einem sehr engen Rahmen einsetzen zu wollen, nämlich zum Schutz der Soldatinnen und Soldaten.

Meine Skepsis rührt zum einen aus der bestehenden Praxis des Ministeriums und der Bundesregierung sowie aus den unzureichenden Kontrollmöglichkeiten für Parlament und Justiz, um den Einsatz bewaffneter Drohnen tatsächlich auf den Schutz von Soldatinnen und Soldaten in engen Grenzen zu beschränken.

Schließlich sehe ich bei weitem mehr Risiken als Nutzen in der Anschaffung einer Bewaffnung, da diese zum einen, sollte es bei dem eingeschränkten Anwendungsbereich bleiben, nur sehr selten zum Einsatz kommen dürfte, andererseits aber das Risiko einer ausgedehnteren Nutzung in Zukunft ermöglicht würde, die nur schwerlich hinreichend kontrolliert und eingehegt werden kann.

Im Einzelnen:

1. Bedeutung und Auslegung des Rechts

Einhergehend mit der Verbreitung und der Einsatzpraxis bewaffneter Drohnen und zunehmender Fokussierung auf die Luftkriegsführung gibt es seit gut zehn Jahren verschiedene völkerrechtliche Stellschrauben, an denen die Protagonisten einer massiven Ausdehnung militärischer Gewalt drehen. Das betrifft vor allem das Gewaltverbot der UN-Charta und das humanitäre Völkerrecht sowie die Menschenrechte.² Damit wird das Völkerrecht in seiner gewalteinschränkenden Funktion ausgehöhlt; ein Korrektiv der Einsatzpraxis fehlt. Die Bundesregierung stellt sich dem nicht entgegen und macht sich die expansive Auslegung zum Teil selbst zu eigen. Es geht dabei insbesondere um die Auslegung einer Reihe von Normen und Begriffen. Auf einzelne werde ich im Folgenden beispielhaft eingehen.³

² Dies hat zuletzt die UN-Sonderberichterstatterin über außergerichtliche Hinrichtungen in ihrem Bericht zum UN-Menschenrechtsrat ebenfalls festgehalten, UN Doc. A/HRC/44/38, abrufbar unter: https://ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session44/Documents/A_HRC_44_38_AUV.docx

³ Ausführlicher hierzu siehe meinen Beitrag auf Verfassungsblog vom 7.5.2020, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/werkzeuge-fuer-den-voelkerrechtsbruch/>

Dazu zählt die Fokussierung des BMVg auf den "**Schutz der Soldatinnen und Soldaten**".

Was umfasst der "Schutz der Soldatinnen und Soldaten"? Das Bundesministerium der Verteidigung beschreibt in seinem Bericht hier die Begleitung von Konvois und der Objektschutz. Was bedeuten diese Begriffe? Zählt zum Objektschutz etwa bereits ein Angriff auf von Menschen umgebene Tanklasten, die potentiell als rollende Bomben gegen ein Lager eingesetzt werden können, wie im Fall Kunduz? Gehört zum Konvoischutz der Angriff auf ein Gehöft in Pakistan, in dem sich mutmaßliche Terroristen treffen, um einen nicht näher definierten Angriff auf einen Nachschubkonvoi fernab des Schlachtfelds in Afghanistan zu verabreden, wie im Fall der Tötung des deutschen Staatsbürgers Bünyamin E. durch einen US-Drohnenangriff? Oder etwa die Nachverfolgung von Aufständischen über Landesgrenzen hinweg in ihr Rückzugsgebiet, um dort durch einen Drohnenangriff zukünftige Anschläge zu verhindern?

Die beiden ersten genannten Fälle sind nicht aus der Luft gegriffen, sondern fanden mit deutscher Beteiligung bereits statt. Sie waren jeweils auch Gegenstand parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, weil es Anlass gab, die deutsche Beteiligung genauer zu untersuchen. Die Fälle zeigen, dass Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Bundesregierung und des Verteidigungsministeriums angebracht sind, da sie in den besagten Fällen zweifelhaft Entscheidungen getroffen und keine Transparenz hergestellt haben; Ermittlungen und Kontrollen wurden behindert.

Ins Feld geführt werden können viele Erklärungen und Szenarien, was alles dem Schutz der Soldatinnen und Soldaten diene. Je weiter der Begriff des "Schutzes" ausgelegt wird, mit desto mehr Einsatzszenarien bewaffneter Drohnen ist zu rechnen. Das Recht setzt zwar Grenzen, so bedarf es außerhalb bewaffneter Konflikte einer Notwehrsituation oder im bewaffneten Konflikt des Vorliegens eines legitimen militärischen Ziels. Die Entscheidung darüber, welches Recht jeweils anwendbar ist und wie expansiv es ausgelegt wird, treffen typischerweise jedoch zunächst die handelnden Akteure, hier das BMVg und die Bundeswehr. Sie ist nicht unmittelbar einer unabhängigen gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Eine Begrenzung der Auslegung, was alles zum "Schutz" der Soldatinnen und Soldaten zählt, ist mithin kaum möglich.

Der Begriff der "**konkreten Gefahr**", die vorliegen müsse, um Schutzmaßnahmen mit bewaffneten Drohnen auszuführen, bedarf wiederum der Auslegung und begegnet den gleichen unzureichenden Kontrollmöglichkeiten. Dieser Begriff ist wenig geeignet, um Einsätze bewaffneter Drohnen zu beschränken. Den Rechtsauffassungen zur "konkreten Gefahr" durch Bündnispartner, etwa den USA oder auch Großbritannien, die die konkrete Gefahr viele Schritte vor die potenzielle Verwirklichung der Gefahr vorverlegen, hat die Bundesregierung nicht öffentlich widersprochen. Vor Gericht, so z.B. im Verfahren⁴ zur Nutzung des Luftwaffenstützpunkts Ramstein vor dem OVG NRW, hat das BMVg die weitgehende Auslegung der USA verteidigt. Das Gericht hielt diese Auslegung für rechtswidrig und entschied zu Gunsten der Kläger aus dem Jemen. Diese Vermeidung einer rechtlichen Positionierung durch die Bundesregierung gegenüber ihren Bündnispartnern ist für mich ein sehr deutliches Warnsignal, dass sich Regierung und Ministerium alle Handlungsoptionen für die Zukunft offenhalten und eine eingrenzende Funktion des Rechts vermeiden wollen. Dafür wird sogar eine Schädigung des Völkerrechts in Kauf genommen, dessen gewaltbegrenzende Funktion dadurch ausgehöhlt wird. Eine glaubwürdige, mehrfach in der Drohnendebatte seitens des Ministeriums geäußerte Abgrenzung und Distanzierung von der Praxis der Drohnenangriffe der USA wäre hingegen darin zu sehen, den USA deutsches Staatsgebiet nicht länger zur Ausübung eben jener Praxis zur Verfügung zu stellen. Dies beträfe etwa den Rückbau der Satellitenrelaisstation in Ramstein, die erst die Drohnensteuerung in den USA in Echtzeit ermöglicht, sowie das Erzwingen des Abzugs der Auswerter und Analysten von den Stützpunkten in Ramstein und vom US African Command (AFRICOM).

Zu den weiteren umstrittenen Begriffen gehört auch, was eine außergerichtliche Hinrichtung ist und was unter das **Verbot völkerrechtswidriger Tötungen** fällt. Rechtlich ist mitnichten immer eindeutig, ob eine Tötung völkerrechtswidrig ist oder nicht. Daher reicht es nicht aus, sich allgemein gegen außergerichtliche Tötungen auszusprechen, so begrüßenswert dies auch ist. Im bereits erwähnten Fall der Tötung Bünyamin E's durch einen Drohnenangriff in Pakistan im Oktober 2010, gestern vor zehn Jahren, bleibt es umstritten, ob dies eine außergerichtliche Tötung war oder eben nicht. Darf eine Person getötet werden, weil sie vermeintlich einen Anschlag auf einen Nachschubkonvoi oder möglicherweise sogar direkt auf Bundeswehrangehörige plant? Wie gesichert muss diese Erkenntnis sein, reichen

⁴ Az. BVerwG 8 C 21.19 (OVG NRW 4 A 1361/15).

dazu einige Andeutungen in abgehörten Telefonaten? Wie viele Schritte bis zur Tatverwirklichung müssen noch dazwischenliegen und abgewartet werden? Was sicher ist, ist das eine Tötung rechtswidrig und strafbar wäre, wenn die Vorbereitung in Deutschland stattfände und die Beteiligten hier mittels eines Angriffs mit Sprengwaffen ums Leben kämen. Wie das in Pakistan aussieht, fernab des Schlachtfelds in Afghanistan, bleibt umstritten. Der Generalbundesanwalt⁵ befand seinerzeit, dass auch Teile Pakistans noch zum Schlachtfeld gehören würden und dass die Informationen über die Pläne der Gruppe mit Bünyamin E. ausreichen würden, um deren Status als Mitglieder einer feindlichen Konfliktpartei mit andauernder Kampffunktion anzunehmen, sprich als legitimes militärisches Ziel einzustufen und rechtmäßig töten zu dürfen. Wir waren in einer Stellungnahme⁶ anderer Auffassung, vor Gericht ist dieser Fall nie verhandelt worden, weshalb die Rechtmäßigkeit der Tötung umstritten bleibt. Eine gerichtliche Kontrolle fehlt bis heute.

Daraus folgt, dass der generelle Verweis auf das Verbot außergerichtlicher Tötungen solche Fallszenarien nicht verhindert. Dies könnte erst passieren, wenn höchstrichterlich einige der relevanten rechtlichen Parameter entschieden würden, etwa wann in einem konkreten Fall ein bewaffneter Konflikt vorliegt und wer darin ein legitimes militärisches Ziel ist und wer nicht. Warum eine solche richterliche Kontrolle in diesen Fallkonstellationen nicht stattgefunden hat, dazu sogleich.

Zu weiteren konkreten Rechtsbegriffen und deren veränderter, expansiver Auslegung durch einzelne Staaten verweise ich auf das ECCHR-Positionspapier "*Terrorismusbekämpfung in Syrien und unbegrenzter Einsatz von Kampfdrohnen?*".⁷

2. Mögliche Einsatzszenarien

Eingesetzt werden bewaffnete Drohnen im Rahmen der internationalen Terrorismusbekämpfung, beginnend etwa 2009 durch die USA, mit inzwischen tausenden Angriffen und Opfern. Viele Einsätze fanden außerhalb bewaffneter Konflikte statt, was erhebliche Auswirkungen auf den anwendbaren Rechtsrahmen

⁵ GBA 3 BJs 7/12 - 4, abrufbar unter: <https://www.jura.uni-hamburg.de/media/ueber-die-fakultaet/personen/mapping/gba-einstellung-drohnenpakistan-20130701.pdf>

⁶ Abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Juristische_Dokumente/Gutachterliche_Stellungnahme_Drohnen_Pakistan_2013-10-23.pdf

⁷ Abrufbar unter: <https://www.ecchr.eu/publikation/positionspapier-terrorismusbekaempfung-in-syrien-und-unbegrenzter-einsatz-von-kampfdrohnen/>

hat und den allergrößten Teil der Drohnenangriffe rechtswidrig macht. Ziele waren vor allem Terrorismusverdächtige in ihren Rückzugsgebieten, aber auch bestimmte Personengruppen, die Merkmale und Eigenschaften aufwiesen, die den Mustern von Terrorismusverdächtigen ähnelten, oftmals allerdings unbeteiligte Zivilisten waren. Gerade letzteres erklärt die hohe Zahl von zivilen Opfern. Großbritannien in Syrien, Frankreich in Mali und die Türkei in Syrien und Irak setzen ebenfalls bewaffnete Drohnen für gezielte Tötungen von Terrorismusverdächtigen ein. Zudem sind bewaffnete Drohnen Teil des rein aus der Luft geführten Anti-IS Einsatzes in Syrien und Irak, an dem auch die Bundeswehr beteiligt ist. In den letzten Jahren und auch ganz aktuell werden Drohnen von Kriegsparteien im Konflikt eingesetzt, zum Beispiel in Libyen.

Da Drohnen nur Raketen mit vergleichsweise geringer Sprengkraft tragen können, werden für planbare Angriffe auf immobile Infrastruktur, wie etwa Waffenlager, Flugzeuge, die Raketen mit höherer Sprengkraft führen können, benutzt. Bewaffnete Drohnen dienen vor allem dem Angriff auf kleinere, mobile Ziele, wie Fahrzeuge und vor allem Menschen.

Über den Einsatz von bewaffneten Drohnen zum Objekt- und Konvoischutz ist hingegen bislang wenig bekannt. Entweder, dies findet nur wenig statt oder aber nur mit seltenem Waffeneinsatz.

Die Frage stellt sich daher, ob eine Bewaffnung für ein Waffensystem angeschafft werden sollte, das zum einen nur sehr selten zum Einsatz kommen soll, andererseits aber ein großes Potenzial mitbringt, in höchst problematischen Einsatzszenarien in der Zukunft Verwendung zu finden. Die Verfügbarkeit bewaffneter Drohnen würde Deutschland vielmehr dem Druck seiner Bündnispartner aussetzen, die bewaffneten Drohnen in gemeinsame Einsätze einzubringen und damit letztlich zu mehr als dem hier vorgegebenen Schutz der eigenen Soldatinnen und Soldaten einzusetzen.

Der Bericht des BMVg lässt anklingen, dass neben den konkreten Beispielen des Objekt- und Konvoischutzes Drohnen aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften, wie den langen Flugzeiten, der geringen Detektierbarkeit und im Falle der Bewaffnung der unmittelbaren Wirksamkeit, eine Erweiterung der Fähigkeiten der Bundeswehr mitbringen, von denen auch entsprechend Gebrauch gemacht werden soll. Dabei werden vor allem asymmetrische Situationen sowie der urbane Bereich als mögliche

Einsatzszenarien genannt. Artillerie und Mörser etwa fehlt hierfür die Luftaufklärungskomponente, den Kampfflugzeugen die Dauer und Präzision.

Gerade in diesen Situationen ist aber allein durch eine verbesserte Luftaufklärung nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, ob die menschlichen Ziele am Boden den Status eines Kombattanten haben oder nicht. Informationen, die Angriffsentscheidungen zu Grunde liegen, bleiben letztlich fehleranfällig. Es sind zudem genau diese Szenarien der asymmetrischen und urbanen Kriegsführung, und nicht der klassische bewaffnete Konflikt zwischen zwei Armeen, die regelmäßig zu rechtswidrigem Handeln führen und die Gewalt eskalieren lassen. Die Hemmschwelle für Angriffe durch Drohnen sinkt durch die dauerhafte Luftraumpräsenz. Dies trägt zu einem Anstieg von Luftangriffen bei. In Kombination mit den Einsatzmöglichkeiten ohne Begleitung durch Bodentruppen, sind es gerade die Drohnen, die mit Sinken der Einsatzhemmschwelle zu einem Anstieg von Luftangriffen und so zur Gewalteskalation beitragen, ohne dem strikten Unterscheidungsgebot zwischen Kombattanten und Zivilisten ausreichend Rechnung zu tragen.

Eine weitere Eskalationsspirale lauert in dem im BMVg-Bericht beschriebenen Einsatz bewaffneter Drohnen außerhalb bewaffneter Konflikte, etwa in Stabilisierungsmissionen. Wenn auf feindselige Handlungen – wie dem Beschuss eines Bundeswehrlagers oder einer Sprengfalle – mit eigenem Raketenbeschuss durch Drohnen reagiert wird, kann dies rechtlich als Eintritt in einen bewaffneten Konflikt bewertet werden. Zudem müssen die engen Grenzen des menschenrechtlichen Schutzes des Rechts auf Leben beachtet werden. Die Folge wäre eine weitere Eskalation der Gewalt sowie die Anwendung des humanitären Völkerrechts, das den unbeteiligten Zivilisten einen großen Teil ihres rechtlichen Schutzes aus Friedenszeiten nimmt. Soll die Bundeswehr in Stabilisierungseinsätzen nicht Konfliktpartei eines bewaffneten Konflikts werden, darf sie keine Sprengwaffen aus der Luft, auch nicht zur Selbstverteidigung, einsetzen. Es muss vorab klar und eindeutig geregelt werden, ob ein Einsatz im Rahmen eines bewaffneten Konflikts stattfindet oder nicht. Außerhalb eines bewaffneten Konflikts sollten bewaffnete Drohnen dann aber auch nicht zum bereitstehenden Arsenal der Bundeswehr gehören.

3. Unzureichende Kontrollmöglichkeiten

Die zuvor angeführten Beispiele von umstrittenen Auslegungen bestimmter Begriffe und Normen, kombiniert mit der Praxis der Bundesregierungen der letzten Jahre, zeigen, dass eine effektive Kontrolle exekutiven Handelns durch Parlament und Gerichte von großer Bedeutung ist. Diese Kontrolle exekutiven Handelns ist allerdings nur unzureichend gewährleistet.

Einsatzbeschlüsse sowie Einsatzregeln und -konzepte zu bewaffneten Drohnen sollten vorab rechtlich überprüfbar sein, etwa durch das Bundesverfassungsgericht. Die vorgelegten Gesetzesentwürfe hierzu sind daher zu begrüßen.⁸

Für eine nachträgliche Kontrolle sind unter anderem die Staatsanwaltschaften zuständig. Diese sind zunächst auf die Ermittlungsergebnisse vom Tatort angewiesen. Bei einem Angriff mit bewaffneten Drohnen, der einen Eingriff in das Recht auf Leben darstellt, gibt es umfassende Ermittlungspflichten aus dem Grundgesetz in Verbindung mit menschenrechtlichen Übereinkommen, wie etwa der EMRK oder dem Pakt über zivile und bürgerliche Rechte. Ein reines „battle damage assessment“ genügt diesen Anforderungen nicht.

Die Ermittlungen müssen unmittelbar und effektiv durch unabhängige Stellen durchgeführt werden. Hier gab es in der Vergangenheit erhebliche Defizite, zum Beispiel im Fall vom Luftangriff bei Kunduz. Dazu fand im Februar dieses Jahres eine Anhörung vor der Großen Kammer des EGMR⁹ statt; eine Entscheidung steht noch aus. Deutsche Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht hatten den Fall erst gar nicht zur Prüfung angenommen. Dadurch gab es keine richterliche Überprüfung der Entscheidung der Bundesanwaltschaft, noch des Vorgehens von Bundeswehr und Bundesverteidigungsministerium im Hinblick auf die umfassenden Ermittlungspflichten nach dem Angriff sowie den Umgang mit den Betroffenen. Dies zeigt deutlich, dass gerichtliche Kontrollmöglichkeiten oftmals nicht gegeben sind und dass auch im Hinblick auf den Einsatz von bewaffneten Drohnen eine erhebliche gerichtliche Überprüfungslücke besteht.

In Bezug auf den Einsatz bewaffneter Drohnen sollte bereits vor Beginn des Einsatzes sichergestellt sein, dass unabhängige Ermittlungsteams unmittelbar nach einem Drohnenangriff mit ihren Ermittlungen beginnen können. Dies gilt im Übrigen

⁸ Bundestagsdrucksachen 19/14025 und 19/22726.

⁹ EGMR, Hanan / Germany, Beschwerdenr. 4871/16, Fallseite: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-166884>

auch für alle anderen Situationen, in denen die Bundeswehr im Ausland in das Recht auf Leben eingreift.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften können eine gerichtliche Kontrolle nicht ersetzen. Letztere findet jedoch regelmäßig gerade nicht statt, da die Hürden für Betroffene zu hoch sind. Zum einen müssen Betroffene Zugang und Mittel finden, überhaupt in Deutschland Strafanzeigen zu erstatten, sich dem Ermittlungsverfahren anzuschließen und gegebenenfalls im Klageerzwingungsverfahren eine gerichtliche Überprüfung staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen zu erwirken. Hinzu kommt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Klageerzwingungsverfahren so restriktiv sind, dass de facto nur sehr wenige staatsanwaltschaftliche Entscheidungen überhaupt von einem Gericht überprüft werden.

Ein Weg vor die Zivilgerichte, um dort nicht nur eine angemessene Entschädigung zu erstreiten, sondern auch eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Einsatzes, ist Betroffenen ebenfalls verbaut, vor allem durch Entscheidungen des BGH¹⁰, die die Anwendbarkeit des Amtshaftungsrechts in Auslandseinsätzen gegenüber ausländischen Bürgern ausschließen. Diese Entscheidungen dürfen so nicht stehen bleiben; hier ist nun der Gesetzgeber gefragt.

Unabhängig davon wäre es angezeigt, bereits vor dem Einsatz bewaffneter Drohnen ein Verfahren festzulegen, wie zivilen Opfern und Hinterbliebenen durch außergerichtliche Unterstützungsleistungen schnell und unbürokratisch geholfen werden kann, wenn diese zwischen die Fronten geraten.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die parlamentarischen und gerichtlichen Kontrollmöglichkeiten sehr begrenzt sind. Solange eine umfassendere Kontrolle oder ein vereinfachter Zugang zu Gerichten für Betroffene nicht gegeben ist, fehlt es an wirksamen Kontrollmechanismen, Drohneneinsätze zu überprüfen. Von einer Bewaffnung sollte daher abgesehen werden bis eine effektive Überprüfung und ausreichender Rechtsschutz gewährleistet werden können.

4. Folgen für die Zivilbevölkerung

Die Folgen von Luftangriffen mit bewaffneten Drohnen sind für unbeteiligte Zivilistinnen und Zivilisten zumeist verheerend. Überlebende und Hinterbliebene –

¹⁰ Siehe z.B. BGH, 06.10.2016 - III ZR 140/15

wie zum Beispiel Herr Faisal Bin Ali Jaber, einer der Kläger in dem Verfahren zum Luftwaffenstützpunkt Ramstein vor deutschen Verwaltungsgerichten, der zwei Familienangehörige durch einen Drohnenangriff verlor – berichten von einer doppelten Verletzung und Demütigung. Zum einen liegt diese in dem Angriff selbst, in der grausamen Tötung Angehöriger, die zur falschen Zeit am falschen Ort sind und anschließend rechtlich als sogenannte Kollateralschäden klassifiziert werden. Zum anderen werden Betroffene ein zweites Mal dadurch erniedrigt, wie die Verantwortlichen mit ihnen umgehen. Offizielle Entschuldigungen und Beileidsbekundungen sowie eine Anerkennung des zugefügten Leids wären das Mindeste für einen würdevollen Umgang mit den Betroffenen. Aber allein daran mangelt es schon allzu häufig, wie der Umgang der Bundeswehr mit den Überlebenden des Luftangriffs bei Kunduz zeigt. Es besteht die Gefahr, dass diese Praxis bei von zukünftigen bewaffneten Drohnenangriffen betroffenen Nicht-Kombattanten fortgeführt wird. Transparenz darüber, warum der Angriff stattfand und welche Fehler unter Umständen gemacht wurden, umfassende Ermittlungen des Geschehenen, Benennung und Belangung der Verantwortlichen sowie schnelle und unbürokratische, aber auch dauerhafte Unterstützung sind wichtige Rechte, die Betroffenen zustehen müssen.

5. Fazit

Die bisherige Praxis der Bundesregierung begründet erhebliche Zweifel daran, dass sie bewaffnete Drohnen tatsächlich nur in einem engen Rahmen einsetzen würde. Bewaffnete Drohnen sind das Werkzeug dafür, das Völkerrecht weiter auszuhöhlen und seiner friedenssichernden gewaltbegrenzenden Funktion zu berauben. Die Unterstützung des US-Drohnenprogramms durch Datenweitergabe und Nutzungserlaubnis für den Luftwaffenstützpunkt Ramstein sprechen eine andere Sprache.

Die Verfügbarkeit bewaffneter Drohnen lässt die Hemmschwelle für Einsätze sinken, eine Eskalation von Gewalt zu Lasten der Zivilbevölkerung ist zu befürchten.

Außerhalb bewaffneter Konflikte sollten bewaffnete Drohnen nicht zum Einsatz kommen und gar nicht erst mitgeführt werden.

Es fehlen ausreichende Kontrollmöglichkeiten, um Einsatzkonzepte und -regeln von bewaffneten Drohneneinsätzen der Bundeswehr rechtlich überprüfen zu können. Die Rechtsschutzmöglichkeiten für Betroffene sind zudem unzureichend.

Aus diesen Gründen sollte der Bundeswehr keine Bewaffnung für Drohnen zur Verfügung gestellt werden.